

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter

<http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html>

amtlich bekannt gemachte Satzung.

**Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!**

## **Hochschulzulassungssatzung der Universität Bayreuth Vom 20. Juli 2007 In der Fassung der Sechsten Änderungssatzung Vom 20. Mai 2016**

Auf Grund von Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 6 und § 31 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:\*)

---

\*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt die Ausgestaltung des an der Universität Bayreuth durchzuführenden ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens gemäß Art. 5 und 6 BayHZG für die in ein örtliches Auswahlverfahren einbezogenen Studiengänge ergänzend zu den Bestimmungen der Hochschulzulassungsverordnung.

## **§ 2 Antragstellung**

- (1) <sup>1</sup>Der Zulassungsantrag ist online bei der Universität Bayreuth zu stellen. <sup>2</sup>Die Online-Bewerbung wird auf den Internetseiten der Universität zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Der Zulassungsantrag muss bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester und bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Sommersemester elektronisch bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfristen). <sup>4</sup>Bei mehreren Bewerbungen für den gleichen Studiengang wird nur der bei der Hochschule zuletzt elektronisch gestellte Zulassungsantrag im Verfahren berücksichtigt. <sup>5</sup>Die gleichzeitige Stellung eines Zulassungsantrages für das erste Fachsemester und für ein höheres Fachsemester desselben Studiengangs ist zulässig, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung in ein höheres Fachsemester nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayHZG erfüllt werden.
- (2) <sup>1</sup>Bei folgenden Konstellationen muss abweichend von Abs. 1 der vollständig ausgedruckte und eigenhändig unterschriebene Zulassungsantrag mit den im Antrag aufgeführten Unterlagen bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester und bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Sommersemester bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfristen):
1. Bewerbung für den Studiengang Sportökonomie (Bachelor of Science)
  2. Bewerbung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Science), für die eine gem. § 6 Satz 2 Nr. 1 absolvierte Berufsausbildung oder eine mindestens dreijährige studiengangsspezifische berufspraktische Vollzeittätigkeit geltend gemacht werden soll
  3. Bewerbung für den Masterstudiengang Sportökonomie
  4. Geltendmachung einer außergewöhnlichen Härte (§ 15 HZV)
  5. Geltendmachung eines Nachteilsausgleichs (Art. 5 Abs. 4 Satz 4 BayHZG)
  6. Geltendmachung einer bevorzugten Zulassung (§ 34 Abs. 1 HZV)
  7. Bewerbung um ein Zweitstudium (§ 17 HZV)

8. Bewerbung mit einer außerhalb Deutschlands erworbenen Hochschulzugangsbe-  
rechtigung

<sup>2</sup>Die Online-Bewerbung wird erst wirksam und damit am Auswahlverfahren beteiligt, wenn die in Satz 1 genannten Unterlagen vollständig form- und fristgerecht eingegangen sind.

- (3) Auf begründeten Antrag hin kann die Universität Bayreuth vom Erfordernis der Antragstel-  
lung mittels Online-Verfahren absehen, wenn der Bewerber glaubhaft macht, dass ihm eine  
Antragstellung über das Internet nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
- (4) Für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht nach Art. 1 Abs. 2 Satz 3  
BayHZG Deutschen gleichgestellt sind, wird abweichend von Abs. 1 ein gesondertes Be-  
werbungsformular bereitgestellt, das bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres für die Zulas-  
sung zum nächstfolgenden Wintersemester und bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres  
für die Zulassung zum nächstfolgenden Sommersemester bei der Universität Bayreuth ein-  
gegangen sein muss (Ausschlussfristen).
- (5) Fällt das Ende einer Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sams-  
tag, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tages und verlängert sich nicht  
bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

### **§ 3**

#### **Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen**

Die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht Deutschen  
gleichgestellt sind, erfolgt in der Vorabquote gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHZG in Verbin-  
dung mit § 27 Abs. 1 Satz 6 HZV vorrangig nach der Qualifikation der Bewerber.

### **§ 4**

#### **Quote für qualifizierte Berufstätige**

Die Quote für besonders qualifizierte Berufstätige nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHZG beträgt  
drei von Hundert.

### **§ 5**

#### **Zulassung in Masterstudiengängen**

<sup>1</sup>Soweit in einem Masterstudiengang Zulassungszahlen festgesetzt wurden, erfolgt die Auswahl  
der Bewerber innerhalb der nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayHZG zu bildenden Quoten gemäß den  
für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelungen in der Prüfungs- und Studienordnung in  
der jeweiligen Fassung. <sup>2</sup>Die Regelung in § 3 gilt entsprechend.

## § 6

### **Auswahl nach dem Ergebnis des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens**

<sup>1</sup>Die Auswahl der Bewerber gemäß Art. 1 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayHZG im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. <sup>2</sup>Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird nach Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und Satz 4 BayHZG bei den genannten Kriterien wie folgt verbessert:

1. Beim Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Science) wird eine studiengangsspezifische Berufsausbildung oder eine mindestens dreijährige studiengangsspezifische berufspraktische Vollzeittätigkeit mit einer Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung von 0,5 gewertet.
2. Beim Bachelorstudiengang Sportökonomie (Bachelor of Science) wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gemäß dem Anhang dieser Satzung verbessert.

## § 7

### **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie ist erstmals für die Verfahren zum Wintersemester 2007/2008 anzuwenden.

\*) Die Sechste Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 20. Mai 2016 in Kraft und ist erstmals für das Verfahren zum Wintersemester 2016/2017 anzuwenden.

**Anhang:**

**Kriterien zur Verbesserung der Durchschnittsnote für den Studiengang Sportökonomie,  
B. Sc. (§ 5 Satz 2 Nr. 2)**

Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird bei folgenden Kriterien wie folgt verbessert, wobei mehrere Kriterien sich maximal bis 0,3 Verbesserungspunkte aufaddieren können:

**1. Leistungssportler**

- |    |   |     |
|----|---|-----|
| a) | Bundes-Kader C                                    | 0,2 |
| b) | Ab Bundes-Kader B                                 | 0,3 |
| c) | Nationale Jugend-Auswahlmannschaft                | 0,2 |
| d) | Profiligena                                       | 0,3 |
|    | • Fußball: 1., 2. und 3. Liga                     |     |
|    | • Handball, Basketball, Eishockey: 1. und 2. Liga |     |
|    | • Alle übrigen Sportarten: 1. Liga                |     |

**2. Übungsleiter-/Trainerlizenz Verbände**

- |    |   |     |
|----|---|-----|
| a) | Übungsleiter- / Trainer C (Umfang mind. 120 UE)           | 0,1 |
| b) | Übungsleiter- / Trainer B (Gesamtumfang C+B mind. 180 UE) | 0,2 |
| c) | Übungsleiter-/Trainer A (Gesamtumfang C+B+A mind. 240 UE) | 0,3 |

**3. Fitness-Lizenzen (EQSF-Level)**

- |    |  |     |
|----|--|-----|
| a) | Ab Fitness-Trainer / Instruktor (Stufe III, Umfang mind. 240 UE) | 0,3 |
| b) | Sonstige Trainer-/Fitnesslizenzen (Umfang mind. 180 UE)          | 0,2 |
| c) | Sonstige Trainer-/Fitnesslizenzen (Umfang mind. 120 UE)          | 0,1 |

**4. Schiedsrichterausbildung**

**0,1**

Schiedsrichter-Ausbildung und Nachweis regelmäßiger Schiedsrichter-Tätigkeit über mind. 1 Jahr

**5. Ehrenamtliches Engagement im Sport 0,1**

Nachweis über regelmäßiges ehrenamtliches Engagement im Sport  
über mind. 1 Jahr

**6. Bundesfreiwilligendienst in einer Sportinstitution**

- |              |     |
|--------------|-----|
| a) 6 Monate  | 0,1 |
| b) 12 Monate | 0,2 |
| c) 24 Monate | 0,3 |

**7. Spezifische sportfachliche Berufsausbildung (Katalog nicht abschließend)**

- |                               |     |
|-------------------------------|-----|
| a) Fitness-Fachwirt           | 0,3 |
| b) IHK Abschluss Fitness      | 0,3 |
| c) Physiotherapeut            | 0,3 |
| d) Sport- und Gymnastiklehrer | 0,3 |

Zusätzlich zu den bereits genannten Kriterien wird der Nachweis einer gültigen, erfolgreich abgelegten bayerischen Sporteignungsprüfung (§ 12 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV)) mit einer Verbesserung von 0,5 Verbesserungspunkten gewertet.